



Antrag / Bewilligung Geschirrspülmaschine

Liegenschaft

Mietobjekt

Objekt-Nr.

zwischen

vertreten durch

Mieter

1. Die Vermieterin gestattet dem Mieter, in dessen Wohnung in der Küche eine Geschirrspülmaschine in Betrieb zu nehmen.
2. Die Geschirrspülmaschine muss professionell von einem Fachmann eingebaut werden. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Maschine nicht an die Warmwasserleitung angeschlossen wird.
3. Können bestehende Leitungen nicht benützt werden, so sind durch den Mieter neue Leitungen auf dessen Kosten zu erstellen.
4. Die übrigen Hausbewohner dürfen durch den Betrieb der Maschine nicht gestört werden. Für Geschirrspülmaschinen gelten deshalb folgende Betriebszeiten:
 - Werktags: 07.00 - 22.00 Uhr
 - An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sollte die Geschirrspülmaschine nicht in Betrieb genommen werden.
5. Der Mieter muss für alle Reparaturkosten, welche aus der Installation und dem Betrieb der Maschine ergebenden Beschädigungen am Mietobjekt, aufkommen.
6. Auf das Ende der Mietzeit sind Geschirrspülmaschine und Installationen wiederum zu entfernen und der betreffende Raum in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Vorbehalten bleibt Art. 7 hiernach.
7. Die Abtretung der Geschirrspülmaschine und allfälliger Installationen an einen Nachfolgemmieter bedarf der Zustimmung der Hauseigentümerschaft, soweit den weiteren Bestand betreffend. In diesem Fall hat der neue Mieter die gegenwärtige Vereinbarung durch schriftliche Erklärung zu übernehmen.
8. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen berechtigt die Vermieter, nach vorgehender zweimaliger schriftlicher und eingeschriebener Abmahnung die Bewilligung zu widerrufen, und zwar unter Einhaltung einer 30-tägigen Mitteilungsfrist jeweils auf Monatsende.

PLZ / Ort, Datum

Vermieter

Mieter/In
